

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 32

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Morbegno nach Chiavenna zu marschiren, um Rohan bei seiner Unternehmung gegen das Tessinthal zu unterstützen. Doch durch hohe Gebirge getrennt, konnte Strauch nur durch Entsendung kleiner Streifparteien in das Misoxerthal einwirken.

Diese Diversionen machten den Landleuten neuen Muth; sie ergriffen die Waffen. Im Misoxerthal und in der Leventina erhob sich ein Aufstand. Ein großer Haufen bewaffneter Landleute sammelte sich in Airolo.

Recourbe brach rasch mit einem Theil seiner Truppen gegen Airolo auf und entsendete einen andern nach dem Misoxerthal. — Die Aufständischen wurden überall mit leichter Mühe zerstreut.

Am 17. Mai traf General Hohenzollern mit 5 Bataillonen zur Verstärkung Rohan's von Mailand abgesendet, in Ponte di Tresa ein.

Am 18. Mai wurde General Loison von den vereinten Truppen Rohan's und Hohenzollern's bei Taverne angegriffen und auf Bellinzona zurückgeworfen.

Mehr die strategischen Verhältnisse, als dieses Gefecht veranlaßten Recourbe das Tessinthal zu räumen und sich auf den Gotthard zurückzuziehen.

Recourbe stand in Bellinzona wohl auf der Straße nach Italien, aber nicht in Verbindung mit der italienischen Armee. Diese hatte die Gotthardstraße durch den Rückzug nach Coni (den sie in Folge mehrerer Niederlagen hatte antreten müssen) bereits verloren.

Recourbe selbst war im Tessin- und Agnothal sehr ausgesetzt. Die Lage wurde besonders gefährvoll als die Oesterreicher nach dem Rückzug Suchet's aus dem Vorderrheinthal von Dissentis aus den Gotthard bedrohten.

Nun zögerte Recourbe nicht länger. Er ließ in Bellinzona einen Posten zurück und begann am 21. Mai seinen Rückzug. Er marschirte bataillonsweise, wie seine Truppen auf der Strecke vom Ursernthal bis Bellinzona echelonirt waren.

Den 22. erreichte die Colonnenspitze Amsteg, während ihr Ende bei Giornico sich befand.

Am 23. Mai fingen die Truppen an in die neue Dislocation einzurücken.

1 Bataillon kam nach Altorf und 1 nach Schynz. Letzteres um die Defilées von Rothenthurm und dem Muottathal zu vertheidigen. — Den folgenden Tag waren die neuen Aufstellungen bezogen.

Der Rückzug war mit großer Schnelligkeit und ohne Verlust ausgeführt worden.

Die Artillerie hatte Recourbe, mit Ausnahme von 4 leichten Geschützen, gleich bei seiner Ankunft in Bellinzona über den Gotthard zurückgeschickt. Es war ihm nicht unbekannt, daß bei der Terrainbeschaffenheit des Tessinthaales viel Feldgeschütz eher eine Last, als von Vortheil sei.

General Loison befehligte bei dem Rückzug die Arrièregarde. Am 23. rückte er von Bellinzona nach Biasca. Hier blieb er einen Tag stehen und zog sich am 25. hinter das Gebirgsdefilée von Dazio grande.

Von Recourbe erhielt Loison jetzt den Befehl den

Gotthard zu besetzen und die Debouchées gegen Italien, Wallis und Graubünden zu bewachen.

Dieser Aufgabe zu genügen, besetzte er mit 1 Bataillon Airolo, mit 3 Bataillonen Ursern, 1 Bataillon stellte er in Wassen auf.

Die einzige Rückzugslinie Loison's lief im Neuchthal. — Das Rhonethal war den Franzosen gesperrt. — Den Posten bei Leuf hatten 600 bewaffnete Bauern mit 7 Kanonen besetzt.

Um Zeit zu gewinnen den Train und das Gepäck über den Berg zu ziehen, mußte die Arrièregarde den Feind möglichst lange aufhalten und wenn nöthig, auf's äußerste kämpfen.

Sumarow hatte 3 Brigaden unter General Haddif den Gotthard zu besetzen bestimmt. Dieses Corps bestand aus 16½ Bataillonen, die von den Obersten Rohan, Strauch und St. Julien befehligt wurden. Strauch war in Lugano zu Rohan gestoßen und beide rückten über Bellinzona in's Tessinthal vor. St. Julien mit einer Brigade von 6 Bataillonen befand sich im Vorderrheinthal.

Der Gotthard sollte durch diese beiden Colonnen angegriffen werden.

Generallt. Haddif mit den 2 Brigaden (Rohan und Strauch) langte den 24. in Osogno im Tessinthal an; am 26. Mai Abends stieß er auf die französische Arrièregarde unter General Loison.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Bundesstadt. (Die Inspektion des Truppenzusammenzuges der II. Division) wird Herrn Bundesrath Oberst Scherer übertragen.

— (Der Unterrichtsplan für Wiederholungskurse) schreibt vor, daß folgenden Unterrichtsgegenständen nachstehende Zeit gewidmet werde:

Innerer Dienst, Kenntniß des Dienstbüchleins, Belehrung über Aufzeichnung der Schießresultate 6 Stunden.

Gewehrkenntniß, Besorgung der Waffen, Schießregeln, Abhülfe bei Störungen 6 Stunden.

Soldatenschule ohne und mit Gewehr 12 Stunden.

Compagnie- und Trailleurschule und Gefechtserezierern 20 Stunden.

Bataillonschule, geschlossen und in Compagnie-Columnen 12 Stunden.

Sicherungsdienst (Pflichten der Patrouillen, Schilswachen etc.) im Vorposten- und Marschsicherungsdienst 20 Stunden.

Pionnierübungen, Einrichtung von Rühen, Aufwerfen von Jägergräben 4 Stunden.

Gefechtsübungen im Terrain 12 Stunden.

Schießübungen 12 Stunden.

Um den Unterricht durch die Offiziere und Unteroffiziere sowohl für sich selber als für die untergebene Mannschaft fruchtbringend und erfolgreich zu machen, ist es nothwendig, daß namentlich der Bataillons-Commandant sich gewissenhaft auf den Kurs vorbereite und daß er auch von seinen Offizieren verlange, daß sie mit gründlicher Kenntniß der Reglemente in den Dienst einrücken. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, wird der Bataillons-Commandant am besten thun, unter Beihülfe des Instruktionspersonals gleich beim Dienstetrtritt mit den Offizieren eine Prüfung anzuordnen, über deren Ergebnis in den Schulberichten Meldung zu machen ist und die im Detail für die Beförderungsvorschläge der Hauptleute und Bataillonschefs maßgebend sind.

Die Schießübungen zerfallen in die eigentlichen Schießübungen (Präcisionsleistungen) und in das gefechtsmäßige Schießen.

Die Schießübungen sollen mit aller Sorgfalt geleitet werden. Die vorzunehmenden Übungen sind folgende:

Eigentliche Schießübungen:

20 Schüsse Einzelschuss u. zw.:
 Hüfllier-Bataillon. Schützen-Bataillon.
 Übung 1. 225 m Schelbe I stehend 225 m I stehend
 " 2. 225 m " I knieend 300 m I knieend
 " 3. 300 m " I liegend 400 m I liegend
 " 4. 150 m " V knieend 200 m V knieend
 5 Schüsse Salvenfeuer auf 300 m knieend.
 Schelbe IV sektionsweise.

Gefechtsmäßiges Schießen:

5 Schüsse Tirailleursfeuer auf 600—200 m.
 5 Schüsse Schnell- oder Salvenfeuer auf 225—150 m compagneungsweise.
 5 Schüsse Tirailleursfeuer, Salven- und Schnellfeuer für eine Gefechtsübung mit dem Bataillon auf Schelben V, VI, VII als Tirailleurs, I als Unterstützung und IV als Reserve.
 Total 40 Schüsse per Mann.

Das Schießen geschieht ohne Bedingungen. Dasselbe ist unter Leitung eines Instructors zu stellen. — Gefechtsübungen mit scharfen Patronen erheischen die größte Vorsicht seitens der leitenden Offiziere und dürfen nur da abgehalten werden, wo keine Gefahr für das hinter den Schelben liegende Terrain zu befürchten ist.

Bei den Schießübungen werden Standhefte geführt und das Einzelschuss in die Schießhefte des Mannes eingetragen. Munition ist bewilligt:

für die Bataillons-Wiederholungskurse	20	Erzterpatronen.
" " Regiment's	25	"
" " Brigade's	30	"

Der Tirailleursdienst ist von Anfang an auf dem Terrain und möglichst bald als Gefechtsübung mit Erzterpatronen zu betreiben.

Dabei sollen die Leute nicht näher als 200 m zu einander kommen, da die blinde Munition noch an dem Fehler leidet, daß Hüfllensplitter sich loslösen, die auf nähere Distanz zu verfehen im Stande sind.

Im Vorpostendienst ist eine Feldwache einer andern gegenüber zu stellen; im Marschsicherungsdiens haben 2 Avantgarden gegen einander zu marschieren oder eine Avantgarde einer Arrieregarde zu folgen. Ein Theil der Feldübungen soll mit dem Tirailleursdienst auf wechselndem Terrain verbunden werden.

Gefechtsübungen sind stets auf Grundlage einer taktischen Idee vorzunehmen, die jedoch sehr einfach sein soll. — Am lehrreichsten ist es aus der Marschsicherung zum Gefecht überzugehen, oder aus dem siegreichen oder unglücklichen Gefecht, eine Avant- oder Arrieregade oder Vorpostenstellung zu beziehen.

In den Bataillons-Wiederholungskursen ist der Bataillonschef Schulcommandant. Er trifft nach Instruktionsplan und Weisung des Inspectors (für den Inspectionstag) alle Anordnungen betreffend den Unterricht, Dienstgang, Haushalt und Disziplin der Truppen; er leitet die Übungen, nimmt die Kritik vor und erstattet seinen Bericht an den Regiment's-Commandanten zu Händen des Divisionärs. Der Kreis-Instructor ist für die richtige Ertheilung des Unterrichts und speziell der Schießübungen verantwortlich. Er steht dem Bataillons-Commandanten rathend und helfend zur Seite und wohnt mit beratender Stimme der Verhandlung betreffend die Beförderungsvorschläge der Offiziere und Unteroffiziere bei. — Er läßt sich von den dem Bataillon zugetheilten Instructoren über den Gang der Instruction Bericht erstatten und sendet seinen Schlußbericht, in welchem über die Qualifikation der einzelnen Offiziere bis zum Major detaillirt einzutreten ist, an den Oberinstructor.

Bei der Regiment's-Wiederholungskursen ist das Unterrichtsprogramm das gleiche, wie für die Bataillonswesen, jedoch mit dem Unterschied, daß die für den Hinmarsch auf den Erzterplatz und den Heimweg erforderliche Zeit für gewöhnlich in den Unterricht mitgerechnet wird, d. h. daß die Zeit, während welcher die Truppen unter den Waffen sind, in der Regel 8 Stunden nicht

übersteigt. Nur ausnahmsweise, bei größeren Feldübungen oder Marschen dürfen den Truppen größere Leistungen zugemuthet werden.

Die Schießübungen müssen in 8 Tagen beendet sein.

Mit dem 11. Tag beginnen die größeren Übungen.

Für die größeren Übungen im Sicherheitsdienst und die Gefechtsübungen entwirft der Regiment's-Commandant die taktische (oder Gefechts-) Idee und er läßt dieselbe durch den Brigade-Commandanten genehmigen.

Wo bei Übungen Fehler vorkommen, ist das Gefecht durch das Signal „Generalmarsch“ einzustellen.

Bei diesen Übungen functionirt, so lange nicht höhere Befehle etwas anderes anordnen, der Kreis-Instructor als Schießrichter und ist befugt das Gefecht einstellen zu lassen.

Nach Beendigung der Übung wird eine Kritik vorgenommen, an der die Bataillons-Commandanten und Hauptleute theilnehmen. Als oberster Schießrichter functionirt bei der Inspection der Brigade- oder Division's-Commandant, sonst aber der Kreis-Instructor.

Der Regiment's-Commandant ist Schul-Commandant, der Kreis-Instructor sein Berater und verantwortlich für den zu ertheilenden Unterricht. Der Kreis-Instructor macht dem Oberinstructor seinen besondern Bericht mit spezieller Qualifikation der Offiziere bis zum Grad eines Majors.

Werden Spezialwaffen beigezogen, so bildet das Ganze ein Detachement unter Befehl des Regiment's-Commandanten; das Rechnungswesen für Verpflegung u. s. w. ist getrennt zu halten.

Bei Brigadeübungen ist der nämliche Stufengang des Unterrichts, wie bei Regiment's-Wiederholungskursen einzuhalten. Am 11. Tag beginnen die regiment's- und brigadenweisen Übungen, sowohl was den Sicherheitsdienst als die Gefechtsübungen betrifft.

Für die Brigadeübungen entwirft der Brigade-Commandant die Gefechts-Idee und legt sie dem Oberst-Divisionär zur Genehmigung vor. Dieselben sollen möglichst einfach gehalten sein.

Der Oberst-Brigadier ist Schul-Commandant und hat den ganzen Unterricht anzuordnen und zu leiten. Ihm steht der Kreis-Instructor mit seinem ganzen Instructionspersonal zur Seite.

— (Zum Streit des Herrn Hegg.) (Cor.) Herr Major Hegg führt in seinen „Blättern für Kriegsverwaltung“ fortgesetzt eine solch' gehässige Sprache und erlaubt sich persönliche Ausfälle gegen bewährte militärische Oberen, daß man sich wirklich fragen muß, ob mit einer solchen Kampfweise der guten Sache gedient sei oder nicht.

Ich glaube, ein Fachblatt, wie „Blätter für Kriegsverwaltung“ eigentlich sein soll, thäte besser daran, Uebelstände, wo solche etwa vorkommen, sachlich und ruhig zu erörtern, statt durch unqualifizirbare Angriffe jeden Begriff von Disziplin und Anstand zu verleugnen.

Glaubt etwa Herr Hegg, daß den Herren Verwaltungsoffizieren einige Stunden Theorie über Kartenlesen, Taktik etc. zu viel sei, so ist er entschieden im Irrthum; denn es giebt noch Verwaltungs-offiziere, die sich gerne auch über andere militärische Maitären belehren lassen, als bloß über einen Haufen von Formularen, Tabellen und Controllen.

Herr Hegg aber darf versichert sein, daß ihm viele seiner Herren Collegen Dank wissen werden, wenn er sich einige Stunden Theorie geben ließe über militärischen Takt und Anstand; denn eine Schreibart, wie in Nr. 6 und 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“, riecht eher nach einer Staubbause als nach einer Majorsuniform.

J. B.

Zürich. (Jahresbericht der Direktion des Militärs über ihre Verrichtungen im Betriebsjahr 1877.) Wir entnehmen demselben u. A. Folgendes:

„Da die umfangreiche Arbeit der Anlage neuer Stammtcontrollen durch die Kreiscommandanten, die Ausfertigung der Dienstbüchlein für jeden Dienstleistenden und jeden Ersatzzahlenden etc. diese Beamten stark in Anspruch nahm, so wurde denselben für diese ausnahmsweise Mehrarbeit vom Regierungsrathe eine einmalige Zulage von je Fr. 500 bewilligt.

In gleicher Weise wurde vom Kantonsrath zur Ausrichtung einer Entschädigung an sämmtliche Sektionschefs des Kantons für

außerordentliche Arbeiten bei der Durchführung der neuen Militärorganisation pro 1876 ein einmaliger Kredit von Fr. 4000 bewilligt, welche Summe an die betreffenden Beamten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und der jährlich vorkommenden Mutationen ausgetheilt wurde.

In Anbetracht, daß die Geschäfte der Sektionschefs mit denjenigen der Gemeinderathskanzleien in vielfacher Berührung standen, und diejenigen Personen, welche sich seit Einführung der neuen Militärorganisation bei den Erstern zu melden haben, nothgedrungenenerweise auch mit der andern Amtsstelle in Verkehr treten müssen, so wurde, um dem Publikum diesen Verkehr zu erleichtern, vom Regierungsrathe sub 1. Februar 1877 die Verordnung betreffend die Uebertragung der Funktionen der Sektionschefs an die Gemeinderäthe erlassen, die es den Letztern allerdings noch frei stellt, für diese Geschäftsführung eines ihrer Mitglieder oder sonst eine hierzu geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen. In der Mehrzahl der Gemeinden wurde der beabsichtigte Zweck erreicht und vielfach die Amtsführung der Militärsektion und diejenige der Gemeinderathskanzlei derselben Person übertragen. Zur Zeit steht einzig noch die finanzielle Ordnung dieser Verhältnisse aus und ist es deshalb doppelt erwünscht, wenn dem Bunde endlich die Durchbringung eines Militärpflichtersatzgesetzes gelingt, da sich erst an der Hand dieser Bestimmungen die Entschädigungen an die Gemeinderäthe, beziehungsweise die Militärsektionen, feststellen lassen. —

Die vorhin citirte Verordnung des Regierungsrathes vom 1. Februar 1877 betreffend den Dienst der Sektionschefs beeinflusst auch die Stellung der bisherigen Ordonnanzläufer und es erschießt billig, diese unentgeltliche Aushülfe für den Ordonnanzdienst auch den Gemeinderäthen so lange zu gewähren, bis eine einheitliche Ordnung dieser Verhältnisse durch den Bund stattgefunden habe. Auf die eingeholten Berichte der Kreiscommandanten wurden für den

Militärkreis Winterthur	89	Ordonnanzläufer,
" Glatt und Wehthal	80	"
" Oberland	59	"
" Zürich	84	"
" am See	63	" bewilligt.

Den Sektionschefs wurde bis anhin, d. h. so lange die Ausrüstung der Truppen Sache der Kantone war, für das Auffinden und Abkleefern von Uniformstücken, deren Abgabe in's Staatsmagazin die Dienstpflichtigen aus irgend einem Grunde versäumten, eine Entschädigung von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Franken verabreicht. Da nun die Sorge für diese Gegenstände Sache des Bundes ist, so wurde dem eidgenössischen Militärdepartement von dem bisher in unserm Kanton diesfalls geübten Verfahren Kenntniß gegeben, mit dem Ersuchen, auch für die Zukunft für das Abkleefern von solchen Effecten den Sektionschefs eine Vergütung bestimmen zu wollen, indem ohne die fernere Gewährung einer solchen der Eifer der Beamten in dieser Richtung erkalten und viele Bekleidungsstücke, namentlich aber Waffen, welche bisher der Eidgenossenschaft durch die erwähnte Maßregel erhalten blieben, in Zukunft entweder gänzlich zu Grunde gehen oder sonst abhanden kommen werden. Dasselbe lehnte jedoch ab, zur Zeit auf diese Anregung, welche consequenter Weise in der ganzen Schweiz durchgeführt werden müßte, einzutreten; wir konnten aber trotz dieser Abweisung nicht dazu kommen, diese Art Prämien für sonst verloren gehende Militär-Ausrüstungen ganz aufzuheben.

Das eidgenössische Militärdepartement fand sich veranlaßt, dem Bundesrathe die Frage vorzulegen, ob die Kantone das Recht besitzen, auf ihrem Gebiet wohnende Mannschaft eidgenössischer Truppencorps (Pontonniers und Sappeurs) zu kantonalen Zwecken aufzubieten. Der Bundesrath hat unterm 3. August 1877 dahin entschieden, es könne den Kantonen die Aufbietung der auf ihrem Gebiete wohnenden, einem eidgenössischen Truppencorps angehörenden Wehrpflichtigen nicht verweigert werden, sofern der Bund momentan nicht über dieselben verfüge, immerhin in der Meinung, daß schon der Ordnung wegen den eidgenössischen Behörden sofort von einer derartigen Verfügung Kenntniß gegeben werde, und daß es den Letztern vorbehalten bleibe, das Commando über die Truppen eidgenössisch zu bestellen.

Die fernere Verwendung der Stabefouriere ist durch Beschluß des Bundesrathes vom 7. December 1877 erledigt worden, und es sollen solche im auszugspflichtigen Alter eine Offiziersbildungsschule für Verwaltungstruppen mitmachen können, während diejenigen im landwehropflichtigen Alter zur Disposition des eidgenössischen Militärdepartements gestellt sind, welches dieselben nach Ermessen verwenden wird. Der Kanton Zürich zählte zur Zeit dieses Erlasses von den Letztern noch 11 Mann. Dagegen entsbehren wir bisher einer Rundgebung des Waffenschefs der Infanterie betreffend Eintheilung anderer Chargirter, die in Folge der neuen Militärorganisation disponibel geworden waren und es konnte die daselbst vorgesehene Zuteilung dieser erst im Laufe des Berichtsjahres und erst nach wiederholten Reklamationen bei den Behörden vorgenommen werden. Hierzu zählte: die Bataillons-Commandanten, die Aide-Majors, die als Fahnenträger oder Waffenoffiziere verwendeten Offiziere, die Tambourmajors, die Wagenmeister, Schneider, Schuster und Profese.

Im ganzen Kanton wurden 3230 Rekruten untersucht und 1368 Mann zum Militärdienst tauglich befunden, wovon 6 Mann anderen Kantonen zur Eintheilung zugewiesen worden sind.

Art. 14 der schweizerischen Militärorganisation bestimmt, daß die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zustehe. Der Bundesrath interpretirte nun diese kantonale Mitwirkung laut Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartements vom 13. Juni 1877 dahin, daß die Kantone auch mitzuzahlen haben und überhand denselben die Beforgung der nöthigen Lokale, die Kosten für Insertionen und Schreibmaterialien, die Befoldung der Kreiscommandanten, der Sektionschefs und des erforderlichen Aufsichtspersonals, sowie derjenigen Schreiber, welche kantonalerseits nöthig sind. — Obwohl gegen eine solche Auslegung des betreffenden Artikels ernstlich opponirt werden könnte und selbst im bundesrathlichen Budget pro 1877 wenigstens ein Kredit für die Befoldung der bei der Rekrutierung mitwirkenden Kreiscommandanten vorgesehen ist, so wurde vom Regierungsrathe aus andern Gründen dem Bundesrathe erklärt, es übernehme der Kanton:

1. die Beforgung und allfällige Entschädigung für die nöthigen Lokale;
2. die Befoldung der Kreiscommandanten inclusive deren Reiseentschädigung;
3. die Befoldung des zur Aushülfe derselben zugezogenen Schreibers;
4. die Befoldung von einem, höchstens zwei Plantons.

Es ist hierdurch dem Kantone eine Ausgabe von Fr. 1297. 75 Ct. gegenüber Fr. 2228 bei der Rekrutierung im Jahre 1876 entstanden.

Ueber die sanitarischen Verhältnisse wird berichtet:

Am 1. März verunglückte bei Anlaß der Gemeindefinspektion in Kloten durch Sturz von einer Treppe ein Soldat bei Bataillon 67, 1. Compagnie und erlitt dabei einen Schenkelbruch, dessen Heilung im Spital 3 Monate dauerte. Dem Betroffenen wurde vom Bundesrathe eine jährliche Pension von Fr. 400 zuerkannt.

Ein Soldat vom Bataillon 68 verunglückte am 8. August 1876, aus dem Wiederholungscurs von Zürich heimkehrend, bei etwas verspätetem Verlassen des Zuges, indem er unter die Räder eines Wagens gerieth, so daß ihm beide Beine amputirt werden mußten. In den Spital verbracht, verblieb derselbe bis Ende Juli 1877, also volle 354 Tage. Von der Eidgenossenschaft wurden die Spittalkosten übernommen und an den Verunglückten eine entsprechende Soldentschädigung für die Zeit seines Aufenthaltes im Spital ausgerichtet. Der Betroffene war jedoch völlig arbeitsunfähig geworden, und es konnte deshalb diese Unterstützung nur für kurze Zeit zur Fortexistenz hinreichen. Auf unsere erneuerte Beschwerde wurde demselben in Berücksichtigung der sehr bedauernden Verhältnisse schließlich vom Bundesrathe eine Aversalentschädigung von Fr. 2000 zugesprochen und vom kantonalen Pensionsverein die Kosten für künstliche Gliedmaßen im Betrage von circa Fr. 500 übernommen.

Bei der am 17. September in Stadel abgehaltenen eintägigen

Schießübung wurde ein Soldat vom Bataillon 67, 3. Compagnie in seiner Eigenschaft als Zeiger von einer Kugel verletzt, konnte aber am 13. October als geheilt wieder aus dem Spital entlassen werden. Die Verpflegungskosten übernahm das eidgenössische Militärdepartement, die Besoldung der Kanton.

Weitere Unglücksfälle oder Krankheitserscheinungen von besonderer Bedeutung haben wir nicht zu verzeichnen.

Die zürcherischen Pensionen für im eidgenössischen Dienste versunglückte Militärs betrugen im I. Semester 1877 Fr. 2882.50 Cts.

„II. „ „ „ 3095.85 „

Im Herbst 1877 waren von 3535 Untersuchten 1362 Mann diensttauglich (42 %); auf 1 Jahr mußten zurückgestellt werden 378 Mann (12 %); bleibend untauglich wurden befunden 1161 Mann (36 %). Im Vorjahr ergaben sich 51 % Diensttaugliche und 26 % Dienstuntaugliche.

Zürich. (Cor.) (Der Verein der Verwaltungsoffiziere) in Angelegenheiten der Blätter für Kriegsverwaltung hat auf Aufforderung seines Vorstandes in seiner letzten Sitzung die bekannte Angelegenheit eingehend besprochen und beschloffen, es sei im Sinne nachstehender Anträge seines Vorstandes zu verfahren.

1) Da nur wenige Mitglieder unseres Vereines auch zugleich Mitglieder des Garantie-Vereins der „Blätter für Kriegsverwaltung“ seien, so sei derselbe unzweifelhaft nicht competent, beim letzteren einen Antrag einzubringen und es bleibe ihm somit nur übrig, den Antrag, welchen Herr Oberstl. W. persönlich und nur in seinem Namen eingebracht und welcher dahin ging: Es möge der Garantie-Verein geeignete Maßnahmen beschließen, damit der Redaktor der „Blätter für Kriegsverwaltung“ ein für alle Mal in die Schranken reinfachlicher Kritik verwiesen werde, widrigenfalls der Garantie-Verein seine Garantie zurückziehe und sich auflöse, besten Erfolg zu wünschen.

2) Es sei allerdings sehr wünschenswert, daß der Angegriffene für die ihm von Seite des Herrn Hegg widerfahrte Kränkung die wohlverdiente Genugthuung erhalte, es sei hingegen inopportun hierfür geeignet scheinende Schritte einzuleiten, bevor die von Seite desselben selbst verlangte Untersuchung des Sachverhaltes zu Ende geführt und deren Resultat bekannt geworden sei, indem man selbst den Schein zu melden habe, als sei eine Beeinflussung dieser Untersuchung irgendwie beabsichtigt. Sobald aber letztere dargelegt habe, daß die Ausfälle des Herrn Hegg unbegründet seien (daß sie in jedem Fall gegen den einfachsten militärischen Takt verstoßen, darüber war nur eine Meinung), dann sei der Moment gekommen, in einer einfachen, aber möglichst zahlreich unterzeichneten Adresse dem Herrn Oberkriegs-Commissär die Sympathie der schweizerischen Verwaltungsoffiziere zu bezeugen, und es wurde der Vorstand beauftragt, einer späteren Versammlung einen bez. Entwurf vorzulegen.

Basel. (Δ Cor.) (Eine als Manuscript gedruckte Brochüre von Herrn Oberst Merian) hat kürzlich die Presse verlassen. Dieselbe ist betitelt: „Instruction betreffend das Feuergefecht der Infanterie“ und bildet eine Ergänzung der bekannten Schießtheorie, welche Anfangs dieses Jahres von dem nämlichen Verfasser veröffentlicht wurde. — Es dürfte die Leser der „Milit.-Ztg.“ interessieren, einiges über die Entstehungsgeschichte zu erfahren.

Im Jahr 1873 erhielt Herr Oberst Rudolf Merian von dem damaligen Vorsteher des eidg. Militärdepartements den Auftrag eine neue Schießinstruction und Schießtheorie auszuarbeiten. In Folge dessen legte Herr Oberst Merian dem Herrn Bundesrath Westl ein Schema vor, wonach die neue Instruction in 5 Abschnitten erscheinen sollte. Den ersten: Kenntniß und Behandlung der Handfeuerwaffen sollte nach seinem Vorschlag Hr. Major Schmidt in Bern ausarbeiten. Der 2. und 5.: Schießtheorie und Instruction über das Feuergefecht sollte von Oberst Merian selbst, der 3. und 4. unter seiner Anleitung von Herrn Major von Mechel redigirt werden.

Gegen Einteilung des Stoffes läßt sich wohl nichts einwenden; was Auswahl derjenigen, welche bei der Arbeit mitzuwirken hatten und die Aufstellung der einzelnen Fächer anbelangt, kann man nur sagen, daß bei dem Zusammenwirken so eminenten

Kräfte etwas Gelegenes zu Stande kommen mußte; jedes der Mitglieber beherrschte in hohem Maße das ihm zugewiesene Fach.

Die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 wurden schon im Winter 1874 dem eidg. Militärdepartement übergeben und der 3. und 4. Abschnitt mit wenig Abänderungen durch die 1875 in Basel abgehaltene Instructoren-Conferenz genehmigt und bald darauf als offizielle Schießinstruction eingeführt.

Abschnitt 2 und 5 fanden in Bern weniger Anklang. In Folge dessen verlangte Herr Oberst Merian 1876 das Manuscript zurück und arbeitete es um, hauptsächlich im Sinne einer Erweiterung, aber immer möglichst gedrängt und als Instruction redigirt; daher mag auch der Titel kommen.

Der 2. Abschnitt der projectirten Instruction ist Anfangs dieses Jahres unter dem Titel: „Versuch einer Schießtheorie für schweizerische Offiziere“ in Basel in Herrn Benno Schwabe's Verlagsbuchhandlung erschienen. Das Büchlein ist f. B. in der Presse vielfach und auch in der „Schw. Milit.-Ztg.“ u. zw. durchgehend in sehr anerkennender Weise besprochen worden. Es hat auch in der Armee große Verbreitung gefunden; aus diesem Grunde wäre es überflüssig über dasselbe hier noch Weiteres zu sagen. Den Offizieren der IV. Division, welche Herr Oberst Merian früher befehligt hatte, wurde je ein Exemplar gratis zugesandt. — Von der Bearbeitung des 5. Abschnittes, welcher das Feuergefecht der Infanterie behandelt, wurden nur wenige Abdrücke genommen und die Brochüre ist im Buchhandel nicht erhältlich. Anfangs soll Herr Oberst Merian allerdings die Absicht gehabt haben, auch diese Instructionen sämtlichen Offizieren der IV. Division zuzusenden. Doch der jetzige Herr Divisionär sprach den Wunsch aus, daß Herr Merian dieses unterlassen möchte. Der Titel Instruction schien ihm nicht angemessen und dann fand er einige Ausdrücke im Widerspruch mit denen, welche das Reglement gegenwärtig anwendet. In Folge dessen wurden, wie bemerkt, von der kleinen Brochüre nur wenige Abdrücke genommen und diese an sämtliche Stabs-Offiziere, Obersten, Oberlieutenanten und Majore der Infanterie der IV. Division und einige andere höhere Offiziere versendet. — Es ist dieses zu bedauern, da sie ein Complement zu der Schießtheorie Herrn Merian's bildet, welche sich in den Händen vieler Offiziere befindet und unserer Infanterie überhaupt eine Instruction für das Feuergefecht abgeht; gewiß wäre Niemand geplanter gewesen, eine solche auszuarbeiten, als Herr Oberst Merian.

Die in der Brochüre niedergelegten Grundsätze entsprechen vollständig dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft und Technik; sie scheinen ebenso verständlich als richtig. Erschöpfend sind sie allerdings nicht, doch wenn der Verfasser alles sagen wollte, was über den Gegenstand sich sagen läßt, so würde die Instruction zu umfangreich geworden sein; auch die Erfahrung des nächsten Krieges wird wieder einiges Neues lehren.

Die Absicht des Herrn Verfassers ging augenscheinlich dahin, in möglichst wenig Sätzen das Wesentlichste des modernen Feuergefechts klar darzulegen. Dieses ist ihm sicher gelungen. Die Kenntniß dieser Instruction würde für den Subalternoffizier der Infanterie werthvoll sein. — Aus diesem Grunde bedaure ich, daß die Brochüre nur das geistige Eigenthum einiger weniger Bevorzugter bleiben soll.

Anmerkung. Die Besorgniß, welche der Herr Correspondent ausdrückt, ist nicht begründet. Unterzeichnete Redaktion hat an Herrn Oberst Merian, im Interesse der Sache, das Ansuchen gestellt, seine Arbeit in der „Militär-Zeitung“ abdrucken zu dürfen und diese ist auch bereitwilligst zugestanden worden. Wir erlauben uns dem Herrn Verfasser in unserem und unserer Kameraden Namen hierfür den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Der Abdruck wird in einer der nächsten Nummern beginnen.
Die Redaktion.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die Sprengwirkung der modernen Kleingewehr-Geschosse

von
Professor Dr. Kocher in Bern.

Preis 50 Cts.

Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.